

## **Handreichung der Schule Gaiserwald zum Umgang mit Urlaubsgesuchen von Eltern und Erziehungsberechtigten**

### **1. Grundsätze**

Die Schule anerkennt das Bedürfnis von Familien nach gemeinsamer Zeit und individueller Lebensgestaltung. Gleichzeitig liegt der Fokus auf der Bildungskontinuität der Schulkinder und der Verlässlichkeit des Schulbetriebs. Die gesetzlichen Vorgaben des Kantons St. Gallen sowie das übergeordnete Interesse am regelmässigen Schulbesuch bilden den rechtlichen Rahmen für Urlaubsentscheide.

Unsere Schule strebt einen transparenten, fairen und dialogorientierten Umgang mit Urlaubsgesuchen an. Wir erkennen familiäre Bedürfnisse an, betonen jedoch gleichzeitig die Bedeutung des kontinuierlichen Lernens und der Verlässlichkeit im Schulalltag.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 49<sup>bis</sup> und Art. 96 des Gesetzes über die Volksschule (sGS 213.1) und Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht (VVU, sGS 213.12):

- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen.
- Urlaube ausserhalb der offiziellen Schulferien können aus wichtigen Gründen gewährt werden.
- Die Schulbehörde soll Zurückhaltung üben bei der Bewilligung solcher Urlaube.
- Voraussehbare Abwesenheit bedarf der vorgängigen Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (Jokertage).
- Nicht voraussehbare Abwesenheit ist durch die Eltern / Erziehungsberechtigten nachträglich zu begründen.
- Der Schulrat regelt das Verfahren für:
  - a) vorgängige Bewilligung von Abwesenheiten
  - b) Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes
  - c) nachträgliche Begründung nicht voraussehbarer Abwesenheit.

### **3. Richtlinien für Urlaubsgesuche**

#### **3.1 Mögliche Urlaubsgründe (nicht abschliessend)**

- Familienferien ausserhalb der Schulferien (z. B. aufgrund beruflicher Umstände)
- Sabbatical oder berufliche Auszeit eines Elternteils
- Familienzusammenführung, längere Aufenthalte im Heimatland
- Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Anlässen von besonderer Bedeutung



### 3.2 Umfang des Urlaubs

- Pro Zyklus (Zyklus 1–3) kann einmalig ein Urlaub von maximal zehn aneinander folgenden Schultagen auf Gesuch hin gewährt werden. Eine Aufteilung des Urlaubs ist nicht möglich.
- Längere Urlaube (mehr als 10 Schultage) bedürfen einer vertieften Prüfung durch den Schulrat und werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

### 3.3 Ausnahme

- In den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien ist das Anfügen zusätzlicher Ferientage grundsätzlich nicht möglich. Diese Phase ist entscheidend für die Einführung und Orientierung der Schülerinnen und Schüler. Sie soll den Kindern nicht vorenthalten werden.

## 4. Zuständigkeit

Urlaubsbewilligungen bis zu zehn Schultagen pro Schuljahr erteilt die Schulleitung.

Urlaubsbewilligungen von mehr als zehn Schultagen pro Schuljahr erteilt der Schulrat.

## 5. Verfahren zur Gesuchstellung

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Gesuch mindestens einen Monat im Voraus und unter Angabe einer Begründung einzureichen.
2. Gesuche über zehn Schultage sind mindestens zwei Monate vorgängig dem Schulrat einzureichen.
3. Es ist ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung einzureichen. Die Formulare sind online oder über das Schulsekretariat erhältlich.
4. Die Schulleitung oder der Schulrat prüft das Gesuch im Hinblick auf:
  - die schulischen Auswirkungen
  - die Häufigkeit früherer Urlaube oder Abwesenheiten (z.B. Krankheitsfälle)
  - den Zeitpunkt (z. B. Prüfungen, Tests, Projektwochen)
5. Bei abgelehnten Gesuchen erfolgt eine schriftliche Rückmeldung mit einer entsprechenden Begründung.

## 6. Besondere Situationen

### 6.1 Eltern / Erziehungsberechtigte mit Lehrberuf

- Ist ein Elternteil selbst Lehrperson, wird das Gesuch nicht grundsätzlich bevorzugt behandelt.
- Die beruflichen Rahmenbedingungen (z. B. schulfreie Zeit nur ausserhalb der regulären Ferien) können in die Beurteilung einfließen, führen aber nicht automatisch zur Bewilligung.

## 6.2 Lernrückstände

- Die Verantwortung für die Nachbearbeitung des verpassten Stoffes liegt bei den Erziehungsberechtigten und der Schülerin / dem Schüler. Der verpasste Unterrichtsstoff ist aufzuarbeiten und allfällige Prüfungen sind innert angemessener Frist in Absprache mit der Klassenlehrperson nachzuholen.
- Die Schule stellt keine individuellen Nachlernprogramme bereit. Den Lehrpersonen darf kein zusätzlicher Aufwand entstehen.

## 7. Hinweise an die Eltern / Erziehungsberechtigten

- Schulferien werden frühzeitig kommuniziert. Eltern / Erziehungsberechtigte werden gebeten, ihre Reisepläne entsprechend abzustimmen.
- Wiederholte Urlaube oder Gesuche ohne überzeugende Gründe können abgelehnt werden.
- Dispensationsgesuche werden durch die Schulleitung behandelt.
- Jokertage: Der gesetzlich gewährte Anspruch für zwei schulfreie Halbtage gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG, bleibt uneingeschränkt bestehen.
- Wenn aufgrund eines bewilligten Urlaubsgesuchs Musikstunden an der Musikschule nicht stattfinden können oder gebuchte Betreuungsblöcke innerhalb unserer Tagesstrukturen entfallen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung.

*Genehmigt durch den Schulrat am 06.05.2025*